

Ordnung für die Arbeitsgemeinschaften von Pfarrgemeinderäten in Pfarrverbänden („Pfarrverbandsräte“) der Erzdiözese München und Freising

Präambel

Grundlage für diese Ordnung bilden die Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising vom 11. Mai 2005 und die Rahmenordnung für die Arbeit in Pfarrverbänden vom 21. Juli 1983.

§ 1 Pfarrverbandsrat

Der Pfarrverbandsrat ist als Arbeitsgemeinschaft von Pfarrgemeinderäten in Pfarrverbänden das Gremium der Mitverantwortung der Laien im Pfarrverband.

§ 2 Aufgaben des Pfarrverbandsrates

- 1) Aufgabe des Pfarrverbandsrates ist es, in allen Fragen, die den Pfarrverband betreffen, die Arbeit zu koordinieren und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken.
- 2) Der Pfarrverbandsrat wird unbeschadet der Eigenständigkeit der Pfarrgemeinderäte, Gruppen, Verbände und der einzelnen Pfarrgemeinden im Pfarrverband in eigener Verantwortung tätig. Er berät und unterstützt das Seelsorgeteam des Pfarrverbandes. Die Tagesordnungspunkte des Pfarrverbandsrates sollen in den Pfarrgemeinderäten vorbesprochen werden.
- 3) Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität (was in den einzelnen Pfarrgemeinden geschehen kann, hat dort zu geschehen) entspricht das Aufgabenfeld des Pfarrverbandsrates den Aufgaben der Pfarrgemeinderäte.
- 4) Der Pfarrverbandsrat hat überpfarrliche Aufgaben wahrzunehmen. Diese bestehen vor allem darin,
 - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung der einzelnen Pfarrgemeinden im Pfarrverband zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
 - b) die Planung und Koordinierung der Mitberatung im Liturgiebereich, insbesondere die Abstimmung von Gottesdienstzeiten, in den Pfarrgemeinden des Pfarrverbandes vorzunehmen,

- c) die Planung von Veranstaltungen der einzelnen Pfarrgemeinderäte zu koordinieren und aufeinander abzustimmen,
- d) die Fortbildung und Zusammenarbeit aller ehrenamtlich Tätigen, insbesondere der Wortgottesdienstleiter, zu fördern.

- 5) Der Pfarrverbandsrat legt die Zahl der Delegierten aus den einzelnen Pfarrgemeinderäten des Pfarrverbandes nach § 3 Buchst. c) fest.

§ 3 Mitglieder

- 1) Dem Pfarrverbandsrat gehören an:
 - a) der Leiter des Pfarrverbandes oder der priesterliche Leiter der Seelsorge im Pfarrverband und der/die Pfarrverbandsbeauftragte,
 - b) die hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Priester, Diakone, Pastoralassistenten / Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen und Gemeindereferenten / Gemeindereferentinnen und Seelsorgehelfer / Seelsorgehelferinnen in zumindest einer Pfarrei des Pfarrverbandes,
 - c) die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden und je ein bzw. zwei Delegierte der einzelnen Pfarrgemeinderäte der Pfarrgemeinden des Pfarrverbandes. Bei der erstmaligen Konstituierung legt sie der Pfarrer bzw. der/die Pfarrverbandsbeauftragte in Absprache mit dem priesterlichen Leiter fest. Die Zahl der Mitglieder nach Buchst. c) muss größer sein als die Zahl der Mitglieder nach Buchst. a) und b).

Die Delegierten der einzelnen Pfarrgemeinderäte werden in den jeweiligen Pfarrgemeinderäten gewählt (siehe „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ § 5 Buchst. c).

- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Pfarrverbandsrates beträgt vier Jahre, jedoch mit den Abweichungen, welche sich ggf. durch die Bestimmungen über Beginn und Ende der Amtszeit ergeben können.

§ 4 Konstituierung

- 1) Der Leiter des Pfarrverbandes bzw. der/die Pfarrverbandsbeauftragte in Absprache mit dem priesterlichen Leiter lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens acht Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl stattfindet. Er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.
- 2) Die Zusammensetzung des Pfarrverbandsrates ist in den einzelnen Pfarrgemeinden bekannt zu geben.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Pfarrverbandsrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin, dem/der Schriftführer / Schriftführerin
 - b) dem Leiter des Pfarrverbandes oder dem priesterlichen Leiter der Seelsorge im Pfarrverband und dem/der Pfarrverbandsbeauftragten.

Für den Vorstand gilt § 9 Abs. 2) und 3) der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ entsprechend.

- 2) Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/Stellvertreterin und der/die Schriftführer/Schriftführerin sind entsprechend der für den Pfarrgemeinderat geltenden Mustergeschäftsordnung zu wählen (§ 5 Abs. 1) Muster-Geschäftsordnung). Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Pfarrverbandsrates nach § 3 Buchst. c.

§ 6 Sitzungen

- 1) Der Pfarrverbandsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrverbandsrates dies verlangt.
- 2) Pfarrgemeinderatsvorsitzende können sich bei Verhinderung vertreten lassen.
- 3) Werden Bereiche der Kirchenverwaltungen beraten, sind die einzelnen Mitglieder der verbandsangehörigen Kirchenverwaltungen nach § 3 Abs. 2) der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ als Gäste mit Recht der Meinungsäußerung einzuladen.

- 4) Die Sitzungen des Pfarrverbandsrates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrverbandsrat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.

§ 7 Beschlussfassung

Es gilt § 8 der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ entsprechend.

§ 8 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

Soweit bestimmte Sachbereiche nur auf Pfarrverbandsebene wahrgenommen werden können, soll der Pfarrverbandsrat dementsprechende Sachbereichsgremien bilden oder Sachbeauftragte bestellen, § 11 Abs. 2) und 3) der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ gilt entsprechend.

§ 9 Protokollführung

Es gilt § 13 der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ entsprechend.

§ 10 Schiedsverfahren

Für Fragen bzgl. des Ausschlusses von Mitgliedern und bzgl. der gedeihlichen Zusammenarbeit gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 5) und 6) und des § 8 Abs. 5) der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ entsprechend.

Die Aufgabe der Schiedsstelle nimmt in diesen Fällen der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Die Ordnung für die Arbeitsgemeinschaften von Pfarrgemeinderäten in Pfarrverbänden („Pfarrverbandsräte“) der Erzdiözese München und Freising wird hiermit in Kraft gesetzt.

München, den 11. Mai 2005

+ 

Erzbischof